Zu § 24 Abs. 3 der Anordnung Nr. 1:

§ 24

(1) Der Gewinn nach § 24 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1 verbleibt dem Hersteller für ein Planjahr zuzüglich des Zeitraumes bis zur Beendigung des laufenden Planjahres, in dem ein Erzeugnis ais veraltet erklärt wird.

(2) Wird ein veraltetes Erzeugnis über den gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitraum hinaus produziert, so sind der kalkulatorische Gewinn nach Abs. 1 und weitere 20 0/ bezogen auf den Industrieabgabepreis, gemäß § 23 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1 abzuführen.

(3) Der sich nach § 24 Abs. 3 der Anordnung Nr. 1 ergebende Industrieabgabepreis sowie die nach Abs. 2 abzuführenden Beträge sind vom zuständigen Preisbildungsorgan mit dem jeweiligen Inkraftsetzungsdatum in die Preisbewilligung bei Beantragung der Preisfestsetzung als veraltetes Erzeugnis einzusetzen, sofern der Hersteller die Industrieabgabepreise nicht selbständig bilden darf.

Zu $ 26 der Anordnung Nr. 1:

§25

(1) Die Entscheidungen der WB bzw. des DAMW sind endgültig, sofern nicht §20 der Anordnung Nr. 1 zutrifft. Bei Widersprüchen entscheidet das DAMW endgültig.

(21 Bei Anträgen der Abnehmer und der Bankfilialen an das für den Hersteller zuständige wirtschaftsleitende Organ entscheidet dieses endgültig.

Zu §2* Abs. 1 der Anordnung Nr. 1:

§26

Wird ein veraltetes Erzeugnis als solches länger als 2 Planjahre produziert, ist ab diesem Zeitpunkt der Industrieabgabepreis gegenüber dem Abnehmer um 20" .|. bezogen auf den nach §24 festgesetzten Industrieabgabepreis, zu erhöhen. Der sich aus dieser Preiserhöhung ergebende Betrag in M ist durch den Hersteller gemäß § 23 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1 abzuführen. Die Preisfestsetzung hat im Zusammenhang mit der Durchführung des § 24 Abs. 3 zu erfolgen.

Zu §28 der Anordnung Nr. 1:

§27

Dem zuständigen Preisbildungsorgan ist in jedem Falle vom Hersteller eine schriftliche Entscheidung des bilanzverantwörtlichen Organs einzureichen. Das zuständige Preisbildungsorgan erteilt dem Hersteller eine befristete Preisbewilligung mit dem bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Industrieabgabepreis, sofern der Hersteller die Industrieabgabepreise nicht selbständig bilden darf.

Zu §30 der Anordnung Nr. 1:

§28

Die Analyse erfolgt grundsätzlich mit im Rahmen der nach den Verfügungen und Mitteilungen des Amtes für Preise aufzustellenden generellen Preisanalysen. Das Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau und die wirtschaftsleitenden Organe geben je nach Notwendigkeit zusätzliche Schwerpunkte jeweils bekannt.

§29

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1968

Der Minister
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau
Dr. G e o r g !

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Ermittlung des ökonomischen Nutzens und der maximalen Höhe des Industrieabgabepreises

1. Ermittlung der absoluten Größe des ökonomischen Nutzens beim Export

$$N = Vn - \frac{V_{,,}}{b} \blacksquare I_{,,}$$

Symbolerklärung:

N = Durch die Verbesserung der Exportrentabilität entstehender ökonomischer Nutzen als absoluter Betrag

V„ = M-Gegenwert des Nettovalutaerlöses des neu- bzw. weiterentwickelten Erzeugnisses

V» = M-Gegenwert des Nettovalutaerlöses des vergleichbaren bisherigen Erzeugnisses

I» = Betriebspreis ohne Nutzensanteil des neu- bzw. weiteren!wigkelten Erzeugnisses

Ia = Zum Zeitpunkt der Ermittlung des ökonomischen Nutzens gesetzlich zulässiger Betriebspreis mit Nutzensanteil, soweit ein solcher zu diesem Zeitpunkt noch enthalten ist. des vergleichbaren bisherigen Erzeugnisses

2. Ermittlung des in den Industrieabgabepreis eingehenden Nutzensanteils, wenn das Erzeugnis sowohl für den Inlandabsatz als auch für den Export bestimmt ist

$$N'' \sim \frac{Nr \cdot -Mi + N_K \cdot Mg}{M, + M^{\wedge}}$$

Symbolerklärung:

ND = Durchschnittlicher ökonomischer Nutzen

Ni = ökonomischer Nutzen im Inland

Ng = ökonomischer Nutzen im Export

M| = Liefermenge im Inland in ME

Mg = Liefermenge im Export in ME

3. Ermittlung der maximalen Höhe des Industrieabgabepreises mit Nutzensanteil

$$I_{,,}max. = \frac{V''}{R_a}$$

Symbolerklärung:

I„max. = Maximaler Industrieabgabepreis mit Nutzensanteil

V_a = M-Gegenwert des Nettovalutaerlöses des neu- bzw. weiterentwickelten Erzeugnisses

Ra = Exportrentabilitätskennziffer des bisherigen vergleichbaren Erzeugnisses.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 B?iiln, Kloslerstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. I53.I — Verlag (610 62) Staatsverlag cl *r Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin. Otlo-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teit I 1.20 M. Teil II 1.80 M und Teil III 1.80 M - Einzelabgabe bis zum Umrang von «Seiten 0.15 M, bis zum Umfang von 16 Seilen 0.25 M. bis zum Umfang von 32 Seiten 0.40 M. bis zum Umfang von 48 Seiten 0.55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0.15 M mehr — Bestellungen be*m Zenlral-Versand Erfurt. 501 Erfurt, Post Schließfach II96. sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente. 1054 Berlin. Schwedt er Straße 263, Telefon: 42 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdi uckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotalions-IIoe**'-druck)

Index 31817